

Repetitorium GK II Bürgerliches Recht

21. Juli 2017



Klausurtipps

- Sachverhalt sorgfältig lesen, wichtige Stellen markieren
- Grafische Übersicht anfertigen
- Lösungsskizze anfertigen =>
Gefundenes Ergebnis mit Bauchgefühl abgleichen

1/3 der Zeit =
30-40 Minuten

- Gutachten schreiben
 - Schritt für Schritt vorgehen
 - „Nah am Gesetz“ arbeiten,
d.h. Normen systematisch durchprüfen
 - Alle in Frage kommenden Ansprüche prüfen (V-Q-Sa-De-Ber im Geist durchgehen)

2/3 der Zeit =
80-90 Minuten

Fall – Ein Unglück kommt selten allein

K betreibt ein Nagelstudio mitten im schönen Göttingen. Leider ist der Markt für Maniküre hart umkämpft und die Konkurrenz schläft nicht. Die Geschäfte laufen für K nicht mehr wie gewünscht. Deshalb entschließt er sich eine vollautomatische Nagelfräse zu kaufen, um mit dem technischen Fortschritt mitzuhalten. Nach ausgiebiger Beratung im Geschäft des V, der mit Nagelfeilen handelt, entscheidet sich K für eine Nagelfräse des Typs Pro 800X für 2.000,- Euro. V, der das Gerät nicht vorrätig hat, schlägt K vor es ihm am 5.7.2017 in sein Studio zu bringen. K ist einverstanden, zahlt den Kaufpreis und verlässt das Geschäft des V.

Eine Lieferung des Geräts bleibt am 5.7. jedoch aus. K hat extra einen neuen Mitarbeiter, der am 15.7. seinen ersten Arbeitstag hat und sich mit der Pro 800X auskennt, eingestellt, um die neue Maschine umfangreich einsetzen zu können. Deshalb setzt er V sofort eine Frist zur Lieferung bis zum 13.7.

Fall – Ein Unglück kommt selten allein

Als V am 12.7. noch nicht geliefert hat, wird K nervös. Er befürchtet, dass der in der Nachbarschaft reichlich beworbene Einsatz seiner Fräse ins Wasser fallen muss und macht sich gleich daran im Internet nach Ersatz zu suchen. Auf der Homepage des X, der Elektrogeräte vertreibt, wird er fündig. Er kauft dort noch am gleichen Tag eine Fräse des Typs Pro 800X zum Preis von 2.200,- Euro.

Eine Lieferung durch V unterbleibt in der Folge. Am 15.7. verlangt K von V Ersatz der 200 Euro, die er für die Beschaffung der Ersatzfräse zusätzlich aufwenden musste.

Zum Leidwesen des K verläuft auch der Kauf der Ersatzfräse nicht ohne Zwischenfälle. Bei der Online-Bestellung hatten K und X vereinbart, dass X die Fräse liefern und aufbauen solle. Zu diesem Zweck schickt X seinen Mitarbeiter E, der allerdings leicht alkoholisiert ist und deshalb beim Aufbau zwei Anschlüsse verwechselt. Dabei kommt es zu einem Kurzschluss. Dieser verursacht durch die plötzliche Hitzeentwicklung eine unschöne Verformung am Kabel zwischen Gerät und Feile.

Fall – Ein Unglück kommt selten allein

Die Fräse ist in der Folge zwar voll einsetzbar, erleidet jedoch einen Wertverlust i.H.v. 400,- Euro aufgrund der optischen Beeinträchtigung. K will dies nicht hinnehmen und wendet sich mit der Bitte um ein Austauschgerät an X. Dieser wiegelt jedoch ab. Erstens habe X ein funktionierendes Gerät geliefert, für das Verhalten des E könne er nichts, zweitens handele es sich lediglich um ein optisches Manko, zu dessen Behebung X weder willens noch verpflichtet sei.

Frage 1: Kann K von V Zahlung der entstandenen Mehrkosten i.H.v. 200 Euro verlangen?

Frage 2: Hat K gegen X einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 400,- Euro?

Vorüberlegungen

Welche rechtlich verwertbaren Hinweise enthält der Sachverhalt?

- K kauft von V eine Nagelfräse (2.000 €) und vereinbart die Lieferung am 5.7. in sein Geschäft

➔ Vertragstyp, Preis, Lieferung erst nach Zahlung

- Eine Lieferung bleibt aus, K setzt V am 5.7. eine Frist bis zum 13.7.

➔ Fristsetzung, relevant für Ersatzansprüche; Dauer = acht Tage

- K hat zum Einsatz der Maschine einen neuen Mitarbeiter eingestellt, der am 15.7. anfängt

➔ K trifft Vorkehrungen für Zeitpunkt nach Erfüllung

- Am 12.7. kauft K eine Maschine gleichen Typs bei X für 2.200 €

➔ K kauft vor Fristablauf Ersatzgerät

Vorüberlegungen

- Lieferung durch V unterbleibt in der Folge

➔ Endgültige Nichterfüllung

- K kauft Ersatzgerät bei X, Lieferung und Aufbau werden vereinbart

➔ Umfang der Pflichten des X

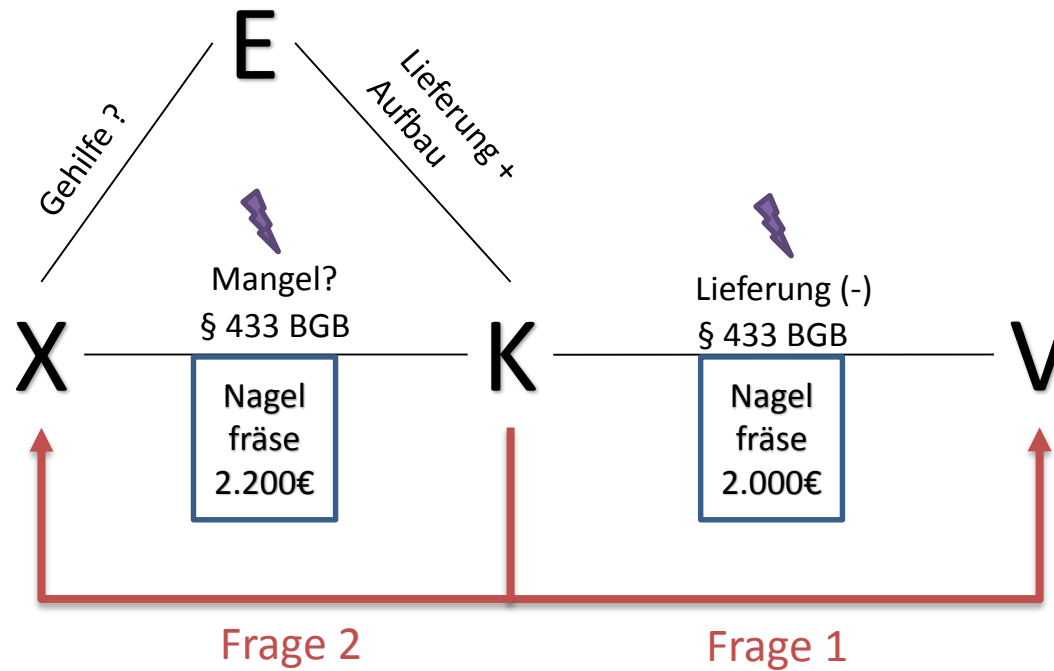
- X setzt E zur Lieferung ein, der Fehler macht und die Fräse beschädigt

➔ Verhältnis X-E; Mangel?

- K verlangt einen Austausch bzw. den Wertverlust ersetzt, X weigert sich

➔ Nacherfüllungsverlangen und –verweigerung?

Skizze



Lösung

1. Frage: Ansprüche von K gegen V auf Schadensersatz i.H.v. 200 €

A. Anspruch aus §§ 280 I, III, 281 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung i.H.v. 200 € für die Mehrkosten des Deckungskaufs aus §§ 280 I, III, 281 BGB haben.

I. Schuldverhältnis

SV zwischen K und V i.S.d. § 280 I 1 BGB?

Kaufvertrag Nagelfräse des Typs Pro 800X zum Preis von 2.000,- € (+)

II. Pflichtverletzung

V Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt?

Pflichtverletzung i.S.v. § 281 I 1 BGB = nicht oder nicht wie geschuldet erbrachte fällige Leistung

1. Fälliger und durchsetzbarer Anspruch

Fälliger und durchsetzbarer Anspruch des K?

Grundsatz: § 271 BGB sofortige Fälligkeit

Hier: Vereinbarung K-V Lieferung am 5.7. = Fälligkeit ab diesem Tag

Durchsetzbarkeit des fälligen Leistungsanspruchs?

§ 320 I 1 BGB (-), § 275 BGB?

K hat am 12.7.2017 bei X eine Nagelfeile des Typs Pro 800X gekauft

Entfall des Erfüllungsinteresses des K = Unmöglichkeit?

Hier: Gattungskauf i.S.d. § 243 I BGB – Schuldner bleibt Mglkt der Leistung von Sachen mittlerer Art und Güte unabhängig von einem Deckungskauf des Gläubigers unbenommen

V kann weiterhin liefern, sodass ein durchsetzbarer Anspruch besteht.

2. Nichtleistung

V hat die Nagelfeile nicht geliefert und damit eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt.

III. Fristsetzung

K müsste V des Weiteren eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben, die fruchtlos abgelaufen sein müsste.

Unter einer Fristsetzung ist die Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner zu verstehen, die geschuldete Leistung innerhalb eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitraums zu erbringen.

K hat V am 5.7.2017 zur Lieferung der Fräse bis zum 13.7.2017 aufgefordert.

Angemessenheit?

(+), wenn sie dem Schuldner die Möglichkeit bietet, die bereits begonnene Leistungserbringung zu vollenden

Muss nicht so lang bemessen sein, dass der Schuldner eine noch nicht begonnene Leistungserbringung in der vorgegebenen Zeit fertig stellen kann. Nach Fristsetzung größere Anstrengungen zu erwarten, da Schuldner seiner ursprünglichen Leistungspflicht nicht nachgekommen ist

Für die Angemessenheit der Frist spricht, dass es sich bei dem geschuldeten Leistungsgegenstand um eine nur der Gattung nach geschuldete Sache handelt, die am Markt in der Regel einfach zu besorgen ist, was bereits der Umstand zeigt, dass sich K die Nagelfräse innerhalb der gesetzten Frist bei einem anderen Händler (X) besorgen konnte.

Die Frist ist daher als angemessen anzusehen.

V hat die Nähmaschine nicht bis zum 13.7.2017 geliefert. Die dem V gesetzte Frist ist fruchtlos abgelaufen.

IV. Vertretenmüssen

V muss die Nichtleistung zu vertreten haben. Das Vertretenmüssen wird dabei nach § 280 I 2 BGB vermutet.

Maßstab: § 276 BGB => Hier jedenfalls Fahrlässigkeit

V hat die Pflichtverletzung auch zu vertreten.

V. Schaden

K muss infolge der Nichtleistung ein Schaden entstanden sein.

1. Schadensermittlung

Nach der Differenzhypothese liegt ein Schaden vor, wenn die gegenwärtige Vermögenslage geringer ist als sie wäre, wenn das zum Ersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre. Bei ordentlicher Erfüllung hätte K keinen Deckungskauf vornehmen müssen und sich somit die Mehrkosten i.H.v. 200 € erspart.

2. Schadensart (Statt oder neben der Leistung?)

Nach Ablauf der Nachfrist stehen dem Gläubiger zwei Möglichkeiten offen: Er kann entweder weiterhin Erfüllung durch den Schuldner verlangen oder den Schuldner auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Mit Verlangen des Schadensersatzanspruchs statt der Leistung erlischt der Erfüllungsanspruch des Gläubigers gegen den Schuldner, § 281 IV BGB.

Ein Nebeneinander von Erfüllungsanspruch und Schadensersatz statt der Leistung ist daher nicht möglich.

Problematisch ist hier, dass K den Deckungskauf am 12.7.2017 vorgenommen hat, also noch vor Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs am 15.7.2017 und sogar noch vor Fristablauf am 13.7.2017. Denn Schadensersatz nach §§ 280 I, III, 281 BGB kann nur verlangt werden, wenn der eingetretene Schaden einen Schaden statt der Leistung und nicht einen Schaden neben der Leistung darstellt, der ggf. als Verzögerungsschaden nach §§ 280 I, II, 286 BGB zu ersetzen ist.

3. Kein Schadensersatz statt der Leistung

Zur Bestimmung der Schadensarten wird in zeitlicher Hinsicht vielfach darauf abgestellt, ob der konkret eingetretene Schaden durch eine hypothetisch vorgenommene Nacherfüllung zum letztmöglichen Zeitpunkt vermieden worden wäre. Wäre der Schaden durch die Nacherfüllung entfallen, so soll ein *Schadensersatz statt der Leistung* vorliegen.

Würde der Schaden dagegen trotz Nacherfüllung weiterhin bestehen, soll (nur) ein *Schadensersatz neben der Leistung* vorliegen, der ggf. als Verzögerungsschaden zu ersetzen ist.

Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Abgrenzung zwischen Schadensersatz *statt* und *neben* der Leistung wird tlw. auf das endgültige Ausbleiben der Leistung (durch Schadensersatzverlangen gem. § 281 IV BGB oder durch Rücktritt), tlw. bereits auf den Ablauf der Frist abgestellt.

Eine hypothetische Nacherfüllung zum maßgeblichen Zeitpunkt (hier frühestens Ablauf der Frist am 13.7.2017) hätte den Schaden nicht entfallen lassen. Es handelt sich bei den Mehrkosten des K nach dieser Auffassung daher *nicht* um einen nach §§ 280 I, III, 281 BGB ersatzfähigen Schadensersatz statt der Leistung.

4. Schadensersatz statt der Leistung

Nach anderer Ansicht trägt der Käufer vor Erlöschen des Erfüllungsanspruchs zwar das Risiko, dass der Verkäufer doch noch erfüllt und der Käufer die Sache dann doppelt erhält. Entscheidend für die Annahme eines Schadensersatzes statt der Leistung sei jedoch, dass der beim Deckungskauf beschaffte Gegenstand an die Stelle der ursprünglichen erwarteten Leistung tritt.

Deshalb sei der Gläubiger so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Leistung stünde. Dabei komme es jedoch nicht darauf an, ob die Leistung bei Fristablauf oder Erlöschen des Erfüllungsanspruchs erbracht werde, denn eine ordnungsgemäße Leistung liege nur dann vor, wenn die Leistung im Zeitpunkt der Fälligkeit erbracht werde.

Nur so könne erreicht werden, dass das Fehlverhalten des Schuldners in Form der Nichtleistung trotz Fälligkeit haftungsrechtlich Bedeutung erlange. Entscheidend für die Einordnung als Schadensersatz statt der Leistung ist allein die „Stoffgleichheit“ des Schadens mit der unterbliebenen Leistung.

VI. Ergebnis

K hat gegen V somit einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für den Deckungskauf aus §§ 280 I, III, 281 BGB.

Alternativ:

B. Anspruch aus §§ 280 I, II, 286 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für den Deckungskauf i.H.v. 200 € aus §§ 280 I, II, 286 BGB haben.

I. Schuldverhältnis

Zwischen K und V liegt ein Schuldverhältnis vor (s.o.).

II. Objektive Pflichtverletzung, § 280 I 1 BGB

Aus diesem Schuldverhältnis müsste V eine Pflicht verletzt haben. Vorliegend haben K und V vereinbart, dass der Kaufgegenstand am 5.7.2017 in das Studio des K gebracht werden soll. Die Lieferung der Nagelfräse blieb jedoch aus, sodass eine objektive Vertragspflichtverletzung vorliegt.

III. Verzugsvoraussetzungen, §§ 280 II, 286 BGB

Allein die Nichtleistung reicht jedoch nicht aus, um einen Verzögerungsschadensersatz nach §§ 280 II, 286 BGB zu begründen.

Erforderlich ist vielmehr die verschuldete Nichtleistung trotz Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der Forderung sowie das Vorliegen einer Mahnung oder deren Entbehrlichkeit.

K hat gegen V einen fälligen und durchsetzbaren Anspruch (s.o.).

Einer Mahnung durch K bedarf es aufgrund der Bestimmung einer Leistungszeit nicht, § 286 II Nr. 1 BGB. V hat als Verkäufer das Beschaffungsrisiko zu tragen und den Verzug zu vertreten.

Damit liegt zugleich das Vertretenmüssen i.S.v. § 280 I 2 BGB vor.

IV. Schaden

Mit dem Anspruch aus §§ 280 I, II, 286 BGB sind die dem Gläubiger durch den Verzug entstandenen Schäden zu ersetzen. Vorliegend hat K nach Verzugseintritt einen Deckungskauf getätigt, wodurch ihm Mehrkosten i.H.v. 200 € entstanden sind (s.o.).

Umstritten ist jedoch, ob es sich bei Mehrkosten, die aus einem Deckungskauf resultieren, um Verzögerungsschäden handelt oder ob sie einen Schaden statt der Leistung darstellen, der nicht mit einem Anspruch aus §§ 280 I, II, 286 BGB ersetzt werden kann.

1. Schadensersatz neben der Leistung

Teilweise wird dafür plädiert, die entstandenen Mehrkosten aus einem vorzeitigen Deckungskauf als Schadensersatz neben der Leistung einzuordnen. Denn ein Schaden könne nur dann als Schadensersatz statt der Leistung geltend gemacht werden, wenn der Schaden auf dem endgültigen Ausbleiben der Leistung beruhe, die Leistung aber erst dann endgültig ausbleibe (d.h. der Erfüllungsanspruch untergeht), wenn der Gläubiger Schadensersatz verlangt (vgl. § 281 IV BGB) oder vom Vertrag zurücktritt (vgl. § 346 I BGB).

Damit stellt sich aber folgendes Problem: Ließe man es allein bei den Verzugsvoraussetzungen bewenden, bedeutete dies im Ergebnis, dass der Gläubiger die Ersatzkosten für den vorzeitigen Deckungskauf u.U. neben der Erfüllung verlangen kann, jedenfalls aber ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 281 BGB, was offenkundig nicht richtig wäre.

Deshalb wird das gefundene Ergebnis von den Vertretern dieser Ansicht eingeschränkt: Tlw. wird formuliert, dass bei einem vorzeitigen Deckungskauf der Mitverschuldensanteil des Gläubigers durch Vornahme des Deckungsgeschäfts den Verursachungsbeitrag des Schuldners überwiege, sodass der Anspruch nach § 254 BGB vollständig auszuschließen sei. Eine Ausnahme könne nur dort gemacht werden, wo der drohende Verzögerungsschaden größer ist als die Kosten des Deckungsgeschäfts.

Tlw. wird formuliert, dass die konkreten Mehrkosten eines Deckungskaufs nur dann ersatzfähig seien, wenn sie unter Kausalitätsgesichtspunkten geboten waren, wenn der Gläubiger sich also zur Vornahme der Handlung (i.S.e. psychisch vermittelten Kausalität) veranlasst fühlen durfte. Eine Veranlassung bestünde für den Gläubiger dann, wenn im Zeitpunkt der Vornahme die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung vorlägen.

Damit würde es *im Rahmen eines Anspruchs aus §§ 280 I, II, 286 BGB* auf die Voraussetzungen des § 281 BGB ankommen.

a) Deckungskauf nach Fristablauf

Zum einen wäre K unmittelbar nach dem Ablauf der Frist berechtigt gewesen, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Dieser Gedanke führt hier aber nicht weiter, weil der Deckungskauf bereits vor Fristablauf getätigt worden ist.

b) Entbehrlichkeit der Frist

Zum anderen wäre K bei einer Entbehrlichkeit der Frist unmittelbar berechtigt gewesen, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Einer Fristsetzung durch den Gläubiger vor Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs bedarf es nicht, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen, § 281 II BGB.

Ernsthafte endgültige Leistungsverweigerung (§ 281 II Alt. 1 BGB)

Erfüllungsverweigerung „als letztes Wort“ zum Ausdruck gebracht?

(-) keine Anhaltspunkte

§ 281 II Alt. 2 BGB Zuwarten bis zum Ende des Fristablaufs auch unter Berücksichtigung des Schuldnerinteresses nicht zumutbar?

Verlust des Vertrauensverhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner o. Abwarten nicht erforderlich, wenn daraus mit hoher Wahrscheinlichkeit ein größerer Schaden resultieren würde

K benötigt die Maschine für einen neuen Mitarbeiter. Es ist also durchaus denkbar, dass er einen weitergehenden Schaden erleidet, wenn die Maschine nicht rechtzeitig geliefert wird und für den Mitarbeiter keine Arbeitsmaterialien zur Verfügung stehen.

Die Situation könnte mit sog. „just-in-time“-Lieferungen vergleichbar sein, bei denen der Gläubiger auf die termingenaue Anlieferung angewiesen ist, um den geschuldeten Leistungsgegenstand im eigenen Produktionsprozess einzusetzen.

Kommt es in einem solchen Fall zu Verspätungen, ist eine Fristsetzung durchaus entbehrlich und eine sofortige Ersatzbeschaffung berechtigt. Hier lagen zwischen Fälligkeit und erstem Arbeitstag aber zehn Tage, in denen die Leistung durch V ohne Eintritt von weiteren Schäden erbracht werden konnte. Daher kann nicht von schwerwiegenden Umständen ausgegangen werden, die zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung führen.

c) Zwischenergebnis

Nach dieser Ansicht kann K die Mehrkosten nicht von V nach §§ 280 I, II, 286 BGB verlangen. V hat den Deckungskauf bereits vor Fristablauf vorgenommen. In diesem Zeitpunkt durfte er sich noch nicht zur Vornahme herausgefordert fühlen.

2. Schadensersatz statt der Leistung

Nach h.M. fallen die Kosten eines Deckungskaufs nicht unter den Schadensersatz neben der Leistung nach §§ 280 I, II, 286 BGB, weil ausschließlich das Erfüllungsinteresse betroffen sei und Schäden, die funktional an die Stelle der Leistung treten, Schadensersatz statt der Leistung darstellen würden.

Die gesetzliche Systematik der §§ 280 – 283 BGB bringe zum Ausdruck, dass Schäden, die dadurch entstehen, dass der Gläubiger sich die geschuldete Leistung anderweitig besorgen muss, nur ersetzt werden, wenn der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangt, § 281 IV BGB, oder Unmöglichkeit, § 283 BGB, eingetreten ist.

Ansonsten bestünde die Gefahr, dass der Gläubiger die Mehrkosten des Deckungsgeschäfts als Schadensersatz neben der Leistung auf den Schuldner überträgt, weiterhin aber von diesem Erfüllungen verlangen könnte.

Auch nach dieser Ansicht sind die Mehrkosten eines Deckungsgeschäfts nicht als Schadensersatz neben der Leistung ersetzbar.

3. Zwischenergebnis

Beide Ansichten kommen zum gleichen Ergebnis, sodass *insoweit* ein Streitentscheid entbehrlich ist. Die Mehrkosten für das Deckungsgeschäft kann K von V unter keinen Umständen als Schadensersatz neben der Leistung ersetzt verlangen.

V. Ergebnis

K hat gegen V keinen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 200 € für die Mehrkosten des Deckungsgeschäfts aus §§ 280 I, II, 286 BGB.

C. Endergebnis Frage 1

K hat gegen V einen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für den Deckungskauf i.H.v. 200 € aus §§ 280 I, III, 281 BGB.

2. Frage: Ansprüche des K gegen X auf Schadensersatz i.H.v. 400 €

Anspruchsgrundlage?

D. Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB

K könnte einen Anspruch gegen X auf Schadensersatz i.H.v. 400 € gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB haben.

I. Schuldverhältnis

KV nach § 433 BGB zwischen K und X (+)

II. Pflichtverletzung

X müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben.

In Betracht kommt hier zunächst die Verletzung der Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Kaufsache (§ 433 I 2 BGB). Dazu müsste ein Sachmangel i.S.d. § 434 BGB vorgelegen haben. Ein Sachmangel liegt grds. vor, wenn die „Soll-Beschaffenheit“ einer Sache von ihrer „Ist-Beschaffenheit“ abweicht. Vorliegend entspricht die Fräse zunächst der vorgesehenen Beschaffenheit und ist im Zeitpunkt der Übergabe (Übergang der Preisgefahr nach § 446 S. 1 BGB) nicht mangelhaft nach § 434 I BGB.

Ein Sachmangel könnte sich jedoch aus § 434 II 1 BGB ergeben.

1. Montagevereinbarung

Bei Onlinebestellung vereinbart (+)

2. Durchführung

X müsste die Montage durchgeführt haben. Unter Montage sind alle Handlungen, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Sache ermöglichen sollen zu verstehen. Den Aufbau der Fräse hat X vorliegend nicht selbst durchgeführt, sondern durch seinen Mitarbeiter E vornehmen lassen.

E müsste Erfüllungsgehilfe des X sein. Das ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners bei Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit tätig wird. Hier wurde E auf Anweisung des X tätig, um dessen Leistungspflicht zur Montage aus dem Kaufvertrag mit K zu erfüllen. Somit war E Erfüllungsgehilfe des X.

3. Unsachgemäßheit

Unsachgemäße Durchführung?

(+), wenn Montage selbst fehlerhaft o. wenn in ihrer Folge die Sache unbrauchbar wird

E war alkoholisiert und verwechselte in der Folge die elektrischen Anschlüsse => Kurzschluss, der zu einer Verformung des Kabels führte. Hier führte die Montage also dazu, dass die Sache nicht länger der üblichen Beschaffenheit nach § 434 I 2 Nr. 2 BGB entsprach. Mithin erfolgte die Montage unsachgemäß.

4. Zwischenergebnis

Ein Sachmangel gem. § 434 II 1 BGB liegt vor.

Darüber hinaus kommt eine Verletzung der Nacherfüllungspflicht aus §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB, der X vorliegend nicht nachkam in Betracht.

III. Fristsetzung und fruchtloser Ablauf bzw. Entbehrlichkeit

K müsste X erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung (fällige Leistungspflicht) gesetzt haben, bzw. diese müsste entbehrlich gewesen sein. Eine Fristsetzung erfolgte vorliegend nicht. Die Entbehrlichkeit der Fristsetzung könnte sich aus § 281 II Alt. 1 BGB ergeben.

Dazu müsste X die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert haben. An die Erfüllungsverweigerung sind grds. strenge Anforderungen zu stellen, es muss sich insoweit um das letzte Wort des Schuldners handeln. Hier hat X mitgeteilt, dass er weder zur Nacherfüllung verpflichtet, noch willens dazu sei. In dieser Äußerung ist sein letztes Wort und damit eine ernsthafte Verweigerung zu sehen. Demnach war die Fristsetzung vorliegend entbehrlich.

IV. Vertretenmüssen

X müsste die vorliegenden Pflichtverletzungen auch zu vertreten haben. Grundsätzlich hat der Schuldner nach § 276 I 1 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Sein Verschulden wird nach §§ 437 Nr. 3, 280 I 2 BGB widerleglich vermutet.

X hat den Mangel, d.h. die Verletzung der Pflicht aus § 433 I 2 BGB über § 278 S.1 BGB zu vertreten. E führte die Montage als sein Erfüllungsgehilfe durch und handelte dabei zur Erfüllung einer Verbindlichkeit des X, konkret zur Erbringung der Montagepflicht aus dem Kaufvertrag mit K. E war alkoholisiert und ließ deshalb beim Aufbau die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht. Diese Fahrlässigkeit des E muss X sich zurechnen lassen.

Die für den eingetretenen Schaden ebenfalls kausale Pflichtverletzung in Gestalt der Verletzung der Nacherfüllungspflicht hat X i.S.v. § 276 BGB zu vertreten, da sie vorsätzlich, zumindest aber - wenn man von einem Rechtsirrtum des X ausgeht - fahrlässig erfolgte.

Exkurs:

Umstritten ist, welche Pflichtverletzung den Anknüpfungspunkt für den SE-Anspruch statt der Leistung i.R.v. §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB bildet.

Nach überwiegender Auffassung kommen einerseits die Pflicht ursprünglich mangelfrei zu leisten (§ 433 I 2 BGB) und die Pflicht zur Nacherfüllung (§§ 437 Nr. 1, 439 I BGB) in Betracht. Dabei ist die Pflicht zur Nacherfüllung als Anknüpfungspunkt allgemein anerkannt.

Die Gegenauffassung bestreitet jedoch die Anknüpfung an die Pflicht ursprünglich mangelfrei zu leisten. Einzig die Pflicht zur Nacherfüllung begründe den Anspruch auf SE statt der Leistung gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB. Dies ergebe sich daraus, dass der ursprünglich Lieferanspruch des Käufers mit Entstehung des Nacherfüllungsanspruchs von diesem abgelöst werde und nicht länger fällig i.S.d. § 281 BGB sei. Auch nach der Gegenauffassung gelte dies jedoch nicht, wenn die Fristsetzung nach §§ 281 II, 440 BGB entbehrlich sei. Ferner liege ein Wertungswiderspruch zu den Fällen unbehebbarer Mängel vor, bei denen § 311a II BGB die Kenntnis von der Unmöglichkeit der Nacherfüllung voraussetze und § 283 BGB auf das Vertretenmüssen der Unmöglichkeit abstelle.

Vorliegend kommen beide Ansichten zum gleichen Ergebnis. Eine Fristsetzung war hier nach § 281 II BGB entbehrlich (siehe sogleich), sodass auch die Mindermeinung die Pflicht aus § 433 I 2 BGB als Anknüpfungspunkt akzeptiert. Darüber hinaus hat X sowohl die Pflicht zur Nacherfüllung, als auch die Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Sache verletzt.

Exkurs Ende

V. Schaden

Zuletzt müsste K ein ersatzfähiger Schaden i.S.d. §§ 249ff. BGB entstanden sein. Nach der Differenzhypothese liegt ein Schaden vor, wenn die gegenwärtige Vermögenslage geringer ist als sie wäre, wenn das zum Ersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre.

Hätte X vorliegend nicht die Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Sache, bzw. die Pflicht zur Nacherfüllung verletzt, hätte K eine Nagelfräse, deren Wert um 400 € höher läge. In dieser Wertminderung ist ein ersatzfähiger Schaden nach § 249 II 1 BGB zu sehen.

E. Endergebnis Frage 2

K hat einen Anspruch gegen X auf Schadensersatz i.H.v. 400 € gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB.

Noch Zeit?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Viel Erfolg für die Klausur

Bei Fragen: jan.gaertner@jura.uni-goettingen.de